

Praktikantenvermittlungsvertrag

Zwischen dem

International Placement Center e.V., Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt (im folgenden "IPC" genannt)

und

Name und Adresse BewerberIn

im folgenden Text „Bewerber“* genannt, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§1. Aufgabe des IPC

Das IPC leitet die Bewerbungsunterlagen der Bewerber zur endgültigen Entscheidung an die mit dem IPC kooperierenden Firmen weiter, sofern der Bewerber für ein vom IPC angebotenes Praktikum geeignet erscheint. Ein Praktikum im Sinne dieses Vertrages ist ein integrativer Teil des Studiums und dient der Ausbildungsförderung. Für die Anerkennung übernimmt das IPC keine Garantie.

§2. Ausschluß des Rechtsanspruches

- (1) Der Bewerber erwirbt keinen Rechtsanspruch gegenüber dem IPC auf eine erfolgreiche Vermittlung eines Praktikantenplatzes.
- (2) Die wesentliche Tätigkeit des IPC besteht darin, zu versuchen Praktika an Studenten des Wirtschaftsingenieurwesens und der Wirtschaftsinformatik zu vermitteln. Für diese Leistung wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhoben.
- (3) Für alle Tätigkeiten und Auskünfte im Rahmen seiner Tätigkeiten haftet das IPC nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§3. Pauschalierte Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen und die vom IPC geführten Verhandlungen mit den Firmen zahlt der Bewerber eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 150 EUR an das IPC.
- (2) Eine Vermittlung des Bewerbers erfolgt frühestens nach Eingang der pauschalierten Aufwandsentschädigung beim IPC. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist nach Vertragsunterzeichnung innerhalb von 14 Tagen auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

§4. Kündigung des Vertrages

- (1) Bei Zahlungsverzug seitens des Bewerbers behält sich das IPC die Kündigung dieses Vertrages vor.
- (2) Im Falle von vertragswidrigem Verhalten seitens des Bewerbers behält sich das IPC die Kündigung dieses Vertrages vor.
- (3) Der Bewerber kann mit Ausnahme der Regelung in § 5 jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

§5. Rücktritt von einer Praktikumsnominierung / Praktikumszusage

- (1) Sobald die Bewerbungsunterlagen mit Zustimmung des Bewerbers an eine mit dem IPC kooperierende Firma weitergeleitet worden sind, ist der Bewerber für das entsprechende Praktikum nominiert. Tritt der Bewerber von dieser Nominierung zurück, liegt seitens des Bewerbers vertragswidriges Verhalten vor.
- (2) Hat ein Bewerber nach erfolgter Nominierung vom IPC oder von einer mit dem IPC kooperierender Firma eine Praktikumszusage erhalten, liegt bei Rücktritt des Bewerbers von dieser Praktikantenstelle seitens des Bewerbers vertragswidriges Verhalten vor.

§6. Rückerstattung der pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Vermittlung

- (1) Nach der Ableistung des Praktikums besteht die Möglichkeit einer teilweisen Rückerstattung der eingezahlten pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (2) Es werden immer 30 EUR als Verwaltungsgebühr einbehalten.
- (3) Es werden im Regelfall 20 EUR erstattet, wenn der Praktikant innerhalb von drei Monaten nach Praktikumsende einen mindestens dreiseitigen Erfahrungsbericht beim IPC vorlegt.
- (4) Es werden im Regelfall 100 EUR erstattet, wenn der Bewerber innerhalb von drei Monaten nach Praktikumsende selbständig für das Zustandekommen eines Nachfolgepraktikums oder eines anderen gleichwertigen Praktikums sorgt und dem IPC dadurch kein weiterer Aufwand entsteht. Auch bei Zustandekommen von mehr als einem Nachfolgepraktikum werden lediglich einmalig 100 EUR erstattet.
- (5) Ansprüche auf Rückerstattung sind spätestens vier Monate nach Beendigung des Praktikums schriftlich beim IPC einzureichen.
- (6) Das IPC behält sich vor, über die Erfüllung der unter Abs. 3 und 4 genannten Bedingungen für eine Rückerstattung im Einzelfall zu entscheiden.

§7. Rückerstattung der pauschalierten Aufwandsentschädigung in anderen Fällen

- (1) Kann der Bewerber während der Vertragsdauer nicht erfolgreich vermittelt werden, wird die eingezahlte pauschalisierte Aufwandsentschädigung zum Nominalwert zurückerstattet.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages nach § 4 Abs. 3 wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung zum Nominalwert zurückerstattet, soweit der Bewerber die pauschalierte Aufwandsentschädigung bereits eingezahlt hatte. Nach eingegangener schriftlicher Kündigung behält sich das IPC eine bis zu achtwöchige Bearbeitungszeit zur Abwicklung der Kündigung und Rückerstattung der pauschalierten Aufwandsentschädigung vor.
- (3) Im Falle von vertragswidrigem Verhalten seitens des Bewerbers, insbesondere im Falle des § 5 wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung grundsätzlich einbehalten.

§8. Rechtshinweis

Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass er eigenverantwortlich zu prüfen hat, ob er hinsichtlich der an ihn gezahlten Vergütungen steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

§9. Gültigkeitsdauer

Vertragsende ist der _____

Bankverbindung des Bewerbers

Ort und Datum

Unterschrift Bewerber

Ort und Datum

Unterschrift IPC

* gilt sowohl für weibliche als auch männliche BewerberInnen